AMTSBLATT



Nr. 04/17 vom 12.04.2017

Inhalt		Seite				
26.	Bekanntmachung					
	Gesamtabschluss 2015 der Stadt Schwerte	64				
27.	Bekanntmachung					
	Widmung der Straße "Am Eulenhof"	66				
28.	Bekanntmachung					
	Widmung der Straße "Goethestraße"	68				
29.	Bekanntmachung					
	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	70				
30.	Bekanntmachung					
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	72				

Gesamtabschluss 2015 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Gesamtabschlusses 2015 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung in einem eigenen Bestätigungsvermerk wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Gesamtabschluss 2015 der Stadt Schwerte und dem dazu gehörigen und ebenfalls als Anlage beigefügten Gesamtlagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in unveränderter Form übernommen wird:

Der Gesamtabschluss 2015 der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2015 bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang nebst Gesamtkapitalflussrechnung und Gesamtverbindlichkeitenspiegel sowie der Gesamtlagebericht 2015 der Stadt Schwerte wurden nach § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Abs. 2 ff. Gemeindeordnung NRW geprüft. In die Prüfung wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen der Gesamtabschlussrichtlinie einbezogen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Schwerte und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerte, den 06. Februar 2017

gez. Reinhild Hoffmann Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 22.02.2017 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 421.580.987,89 EUR bestätigt. Der Ergebnisanteil 2015 der Stadt Schwerte von minus 2.687.990,61 Euro kann nicht durch die Ausgleichsrücklage für Anteile fremder Gesellschafter gedeckt werden. Deshalb wird dieser Fehlbetrag als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Darüber hinaus wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2015 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses werden gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2016 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 28.02.2017 Der Bürgermeister

gez. Böckelühr

Widmung der Straße "Am Eulenhof"

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z.Zt. geltenden Fassung wird, in Ergänzung zu den Widmungen vom 23.10.1984 sowie 10.11.1988, eine Teilfläche der Straße

"Am Eulenhof" Gemarkung Geisecke, Flur 4, Flurstück 967 tlw.,

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), öffentlich gewidmet.

Die zu widmende Straßenteilfläche ist in dem nachstehenden Lageplan schraffiert dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Teilfläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 60-10-07/163 Schwerte, 07.03.2017 Stadt Schwerte als Straßenbaubehörde Der Bürgermeister

gez. Böckelühr



Widmung der Straße "Goethestraße"

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z.Zt. geltenden Fassung werden zwei Teilflächen bis zu einer Tiefe von 2,50 m der

''Goethestraße'' Gemarkung Schwerte, Flur 27, Flurstück 157 tlw., 196 tlw.,

als Gemeindeweg, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Fußweg), öffentlich gewidmet.

Die zu widmenden Gemeindewegflächen sind in dem nachstehenden Lageplan gestrichelt dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

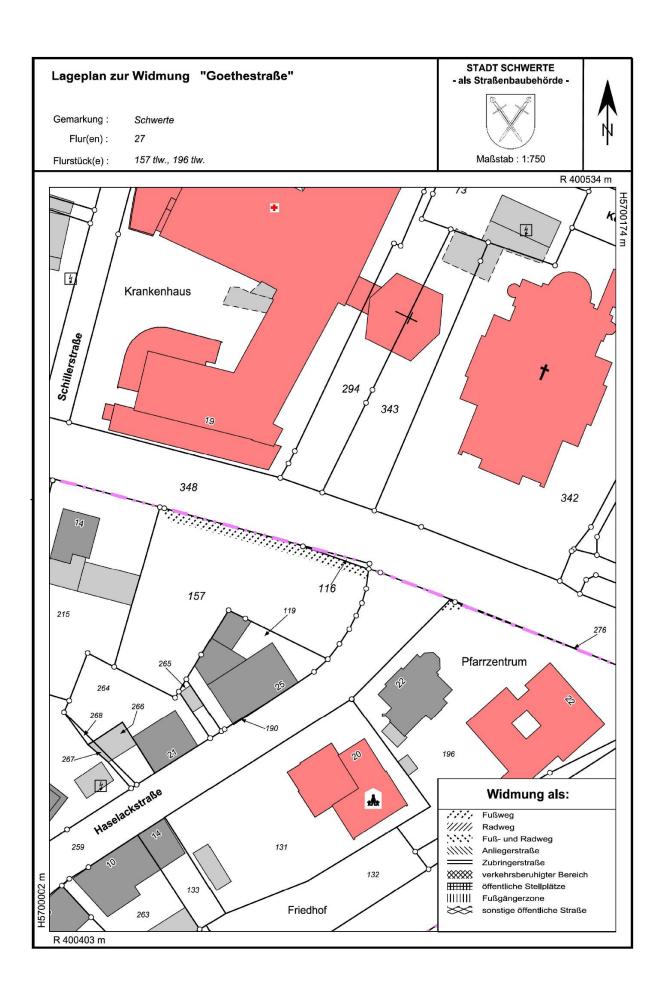
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Teilfläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 60-10-07/162 Schwerte, 07.03.2017 Stadt Schwerte als Straßenbaubehörde Der Bürgermeister

gez. Böckelühr



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

 Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl f ür die Stimmbezirke d 		Das Wählerverzeichnis zur	Landtagswahl für d	die Stimmbezirke	der	Gemeinde
--	--	---------------------------	--------------------	------------------	-----	----------

Stadt Schwerte wird in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten 2) im Rathaus I, Bürgersaal, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

Uhrzeit spätestens am 28. April 2017 bis Uhr, bei dem Bürgermeister 12:00 Uhr

der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt wer-

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

115 Unna I

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teil-

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r.
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

W Kohlhammer GmbH (16090)
Deutscher Gemeindeverlag GmbH
www.kohlhammer.de 0711

05/023/0416/27

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

stadt Der Bürgermeist de Schwerte, 10.04.2017 Heinrich Böckelühr

Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortstelle oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben. hwe

Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben. Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

Nicht Zutreffendes streichen.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 307 303**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!



Lokaler Nachrichtendienst



Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell



Energiespartipps

Mehr Erleben!



Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights Mehr Service!



Apothekennotdienst



Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion



Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel

ılı

Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte









Wenn man Finanzgeschäfte jederzeit und überall erledigen kann.

Mit Online-Banking.



sparkasse-schwerte.de